

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**vom 02. Oktober 2020 in der Fassung der Änderungssatzung  
vom 01. Februar 2023**

Der Markt Ebensfeld erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Ebensfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Ebensfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17.08.2000, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.12.2012, außer Kraft.

Ebensfeld, den 02.10.2020, zuletzt geändert am 01.02.2023

Bernhard Storath  
Erster Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

|                                                                                                              |                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für                                  | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 850 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF                                                                                    | 2,38 Euro                                                                                                   |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) mit Atemschutz (Eggenbach)                           | 3,21 Euro                                                                                                   |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) ohne Atemschutz (Unterbrunn, Prächting, Unterneuses) | 3,21 Euro                                                                                                   |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W mit TS PFPN 10-1000)                                         | 8,26 Euro                                                                                                   |
| ein Tanklöschfahrzeug LF 20                                                                                  | 6,48 Euro                                                                                                   |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16                                                                    | 10,17 Euro                                                                                                  |

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

|                                                                                                              |             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF                                                                                    | 24,23 Euro  |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) mit Atemschutz                                       | 65,57 Euro  |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) ohne Atemschutz (Unterbrunn, Prächting, Unterneuses) | 50,40 Euro  |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W mit TS PFPN 10-1000)                                         | 120,02 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug LF 20                                                                                  | 145,74 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16                                                                    | 192,35 Euro |

### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

#### **3.2. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.